

Jetzt drucken

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

URL dieser Seite: <https://igbce.de/-/FAu>

29.01.2016

Tipps Krankenversicherung

Ein Schein reicht

Seit Jahresbeginn gelten für Arbeitnehmer, die mehr als sechs Wochen lang arbeitsunfähig sind, einfachere Regeln. Denn der bisher nötige Auszahlungsschein für das Krankengeld als Lohnersatz fällt weg.

M. Schuppich/ Fotolia

Was gilt in den ersten Wochen einer Krankheit?

Sechs Wochen lang zahlt der Arbeitgeber das reguläre Entgelt an erkrankte Arbeitnehmer fort. So will es das Entgeltfortzahlungsgesetz. Um den Anspruch geltend zu machen, erhalten Beschäftigte – wie bisher – von ihrem Arzt eine Bescheinigung über ihre Arbeitsunfähigkeit (AU), den sprichwörtlichen »gelben Schein«. Dafür gibt es ein bundeseinheitliches Formular. Dieses hat mehrere Durchschläge. Einen davon muss der Erkrankte an seine Krankenkasse schicken, einen weiteren an den Arbeitgeber. Gut zu wissen: In dem Durchschlag für den Betrieb steht keine Diagnose. Denn diese geht dort niemanden etwas an. Ausnahmen gibt es gegebenenfalls, wenn es sich um eine ansteckende Krankheit handelt.

Was gilt ab der siebten Krankheitswoche?

Dann zahlt die Krankenkasse Krankengeld. Das sind in der Regel 70 Prozent vom Brutto, jedoch maximal

98,88 Euro pro Tag. Um es zu beantragen, war bislang ein »Auszahlungsschein« der Krankenkasse nötig, den der Arzt unterschreiben musste. Seit Januar entfällt dieses Prozedere. Jetzt existiert für die gesamte Dauer der AU nur noch der klassische »gelbe Schein«, auf dem der Arzt den »Krankengeldfall« jetzt ankreuzen kann. Wichtig: Die Kasse bezahlt Krankengeld immer rückwirkend.

Wann müssen sich kranke Arbeitnehmer um eine Anschlusskrankschreibung kümmern?

Spätestens dann, wenn die »alte« AU-Bescheinigung ausläuft, muss man sich bei weiter andauernder Krankheit wieder beim Arzt vorstellen. Eine kleine Erleichterung gibt es: Falls die alte Bescheinigung an einem Freitag oder am Wochenende ausläuft, reicht es, seinen Arzt am kommenden Montag aufzusuchen. Das ist aber dann definitiv der letztmögliche Zeitpunkt – ansonsten riskiert man den Verlust von Krankengeld! Müssen Beschäftigte den Betrieb über ihre weitere Arbeitsunfähigkeit informieren? Ja. Von der siebten Krankheitswoche an ist der Arbeitgeber zwar nicht mehr in der Lohnfortzahlungspflicht. Beschäftigte müssen ihre weitere AU dennoch dem Arbeitgeber anzeigen. Das hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil vom 11. Juli 2013 (Aktenzeichen 2 AZR 241/12) nochmals bestätigt. Denn das Unternehmen hat ein Interesse daran zu wissen, ob und wann mit einer Rückkehr des Arbeitnehmers zu rechnen ist.

Manchen Arbeitgebern hatte es bislang gereicht, telefonisch über die weitere AU Bescheid zu erhalten. Andere haben eine Kopie des Auszahlungsscheins der Krankenkasse verlangt (auf der man dann allerdings die Diagnose schwärzen musste). Künftig erhalten Kranke auch in der Zeit des Krankengeldbezugs die für den Arbeitgeber bestimmte Ausfertigung der AU-Bescheinigung, die keine Diagnose enthält. »Diese sollte man umgehend an den Arbeitgeber weitergeben«, rät Ansgar Claes, Arbeitsrechtsexperte bei der IG BCE.

Oft wollen Chefs genauere Informationen über die voraussichtliche Dauer der Krankheit erhalten. »Das mag verständlich sein«, meint Claes, jedoch: »Kein Arbeitnehmer ist verpflichtet, eine solche Prognose abzugeben.« Immerhin drohe nach der Rechtsprechung bei längerer Krankheit gegebenenfalls die Entlassung. Der Experte rät, mit der Weitergabe von Prognosen der behandelnden Ärzte an den Betrieb vorsichtig sein. Sein Tipp: »Immer erst Rücksprache mit dem Betriebsrat halten.«

Kann man nach einer längeren Krankheit schrittweise in den Job zurück?

»Das ist häufig sogar sehr sinnvoll – und dafür gibt es die sogenannte stufenweise Wiedereingliederung«, erklärt Claes. Sie kommt nach Paragraph 74 Sozialgesetzbuch V für Arbeitsunfähige infrage, die »nach ärztlicher Feststellung ihre bisherige Tätigkeit teilweise verrichten« können und zugleich »durch eine stufenweise Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit voraussichtlich besser wieder in das Erwerbsleben eingegliedert werden«. Dabei kann man beispielsweise zunächst mit zwei Stunden pro Tag wieder in den Arbeitsalltag einsteigen. Nach und nach – etwa alle zwei Wochen – kann man das auf vier und sechs Stunden steigern. Nach sechs Wochen ist Vollzeit dann wieder möglich. In dieser Zeit zahlt die Krankenkasse weiter das ungekürzte Krankengeld. Der Arbeitgeber bezahlt kein Gehalt, kann aber einen (kleinen) Zuschuss beisteuern.

© 2018 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 Telefax: 0511-7000-891
E-Mail: info@igbce.de